



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-132.00

Bregenz, am 10.10.2005

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
[Dr. Brigitte Hutter](#)
Tel.: #43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden](#)
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 16.09.2005, GZ: BMI-LR1300/0106-III/1/c/2005](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines, Kosten

Grundsätzlich werden die in der Novelle vorgesehenen Inhalte begrüßt. Die geplante schriftliche Prüfung zum Nachweis der Sprachkenntnisse und der Integration wird jedoch im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand als überschießend abgelehnt.

Unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ wird im Vorblatt lediglich festgehalten, dass die aufgrund des § 10a durchzuführenden Prüfungen Mehrkosten verursachen werden; diese könnten jedoch derzeit seriöser Weise nicht berechnet werden. Diese Ausführungen werden den Anforderungen an eine Kostendarstellung, wie sie die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorsieht, keinesfalls gerecht, weshalb vom Fehlen einer Kostendarstellung auszugehen ist.

Das Fehlen einer Kostendarstellung nach Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus bewirkt aber, dass „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde“ (vgl. Bußjäger, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 581 ff). Damit werden die besonderen Rechtsfolgen nach Art. 4 Abs. 2 ausgelöst, d.h. die (objektiv verursachten) zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind dem Land Vorarlberg vom Bund zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 10 Abs. 1 Z.1:

Unter Hinweis auf das VwGH-Erkenntnis vom 23.07.1999, Zl. 99/20/0110, wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Wortlautes von „kann ... verliehen werden, wenn“ auf „darf ... nur verliehen werden, wenn“, nichts daran ändert, dass die Behörde ein Ermessen hat. Eine andere Intention lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen. Ungeachtet dessen, sollte die Beibehaltung des Ermessens in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten werden.

Um klarzustellen, dass die in der Z. 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Verleihung erfüllt sein müssen, sollte – wie auch in § 12 Z. 1 – die Zeitform des Präsens („aufhält“ und „niedergelassen ist“) verwendet werden.

Als Verleihungshindernisse gelten gemäß Z. 2 Verurteilungen zu jeglichen Freiheitsstrafen wegen Vorsatztaten. Bei Verurteilungen wegen Finanzvergehen gemäß Z. 3 sind hingegen nur Freiheitsstrafen ab drei Monaten relevant. Aufgrund des Verweises in Abs. 2 auf den § 60 Abs. 2 FPG, welcher in der Z. 1 ebenfalls auf Verurteilungen inländischer Gerichte zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe abstellt, gibt es Überschneidungen. Jedenfalls dürfte die Z.3 obsolet sein. Durch den Verweis werden zudem neue Fragen aufgeworfen: In der Z. 2 ist beispielsweise nur von Freiheitsstrafen die Rede, im § 60 Abs. 2 FPG werden diese hingegen differenziert behandelt. Es stellt sich daher die Frage, wie mit teilbedingt nachgesehenen oder bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen in der Z. 2 umgegangen werden soll.

Generell unklar ist das Verhältnis zwischen Abs. 1 und 2. Missverständlich ist in diesem Zusammenhang jedenfalls der folgende Satz in den Erläuterungen: „Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind – im Gegensatz zu jenen des Abs. 2 – Voraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen.“

Zu § 10a:

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft setzt künftig voraus, dass Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen werden. Dies hätte eine erhebliche **Mehrbelastung** der Länder zur Folge.

Für Vorarlberg würde dies Folgendes bedeuten: Da mit ca. 2.500 Einbürgerungen pro Jahr zu rechnen ist, müssten mehr als 2.000 Prüfungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen) jährlich durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass täglich mindestens 10 bzw. pro Quartal mindestens 500 Personen geprüft werden müssten. Um den Auswertungsaufwand langfristig zu minimieren, müsste sinnvoller Weise eine Computerprüfung ins Auge gefasst werden, was den Aufbau einer eigenen aufwändigen EDV-Infrastruktur (ähnlich jener bei Führerscheineprüfungen) notwendig machen würde. Aber selbst dann wäre die Beaufsichtigung der Prüfungen und deren Auswertung mit einem nicht unerheblichen personellen Aufwand verbunden.

Grundsätzlich werden die vorgesehenen erhöhten Anforderungen im Bereich der Kenntnisse der deutschen Sprache begrüßt, weil sie einer nachhaltigen und vor allem rascheren Eingliederung in die österreichische Gesellschaft förderlich sind. Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, ob es hierfür einer gesonderten schriftlichen Prüfung bedarf.

Es wird vorgeschlagen, sich an folgender Formulierung zu orientieren:

„§ 10a

(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist die Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sind alle nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zu gleichem Zweck vorgesehenen Nachweise geeignet. Sie sind dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft anzuschließen.

(3) Unmündige, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen und Personen, denen dies auf Grund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes unzumutbar ist, müssen keinen Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbringen. Letzteres ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Schulpflichtige Minderjährige sind dann vom Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache befreit, wenn sie in der Schule in deutscher Sprache unterrichtet wurden und dies in einem Zeugnis bewertet wurde.“

Zu § 16 Abs. 1:

Aufgrund der Änderung des Wortlautes von „ist ... zu erstrecken“ auf „kann ... zu erstrecken“ (grammatikalisch richtig: erstreckt werden) besteht in diesen Fällen kein Rechtsanspruch mehr. In den Erläuterungen gibt es dazu allerdings keinen Hinweis. Auch in der Textgegenüberstellung ist die vermeintliche Änderung nicht hervorgehoben. Ebenso bleibt § 17 unverändert. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt und diesbezügliche keine Änderung beabsichtigt ist.

Zu § 64a Abs. 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in einer Übergangsbestimmung vorgesehen werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden sind.

Für das Inkrafttreten des § 10a sollte eine Legisvakanz von einem Jahr vorgesehen werden. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Anträge wäre der Nachweis der Deutschkenntnisse entsprechend der bisherigen Rechtslage zu beurteilen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutach-
tungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutach-
tungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:
v@bka.gv.at
4. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause,
SMTP: jweiss@vol.at
5. Herr Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP:
r.einwallner@utanet.at
6. Herr Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: ed-
gar.mayer@feldkirch.at
7. Herr Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karl-
heinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herr Nationalrat Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
10. Herr Nationalrat Manfred Lackner, SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at
11. Herr Hubert Lötsch, SMTP: hubert.loetsch@spoe.at
12. Frau Nationalrätin Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
13. Herr Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: pat-
rik.spreng@parlament.gv.at
14. Herr Jochen Weber, SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at
15. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: insti-
tut@foederalismus.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP:
post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP:
post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP:
post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landes-
legistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:
post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP:
post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
25. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
26. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
27. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
28. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloßplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS
versendet

29. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
30. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
31. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet